

Fragen herausgegriffen werden, die für die Mitarbeiter in den Justizorganen von besonderer Bedeutung sind.

Zur Rolle des sozialistischen Staates

Das *Wesen des sozialistischen Staates* wird im Lehrbuch (S. 196) als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse und Instrument ihrer Verwirklichung sowie zugleich als Ausdruck des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der werktätigen Bauernschaft und den anderen werktätigen Schichten sowie als Instrument zur Festigung dieses Bündnisses charakterisiert. Die Untersuchungen münden in die Feststellung ein, daß der sozialistische Staat beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die Diktatur des Proletariats verkörpert (S. 212). Dementsprechend ist die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR eine Form der Diktatur des Proletariats.

Die Autoren begründen, weshalb der sozialistische Staat das Hauptinstrument beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft ist, erläutern seinen demokratischen Charakter und befassen sich eingehend mit der Weiterentwicklung des sozialistischen Staates beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft (S. 203 ff.).

Die *Funktionen des sozialistischen Staates* werden als „Grundrichtungen der Tätigkeit des sozialistischen Staates“ verstanden, „in denen sein Klassenwesen sich ausdrückt und die der Durchführung seiner Aufgaben und Ziele dienen“ (S. 230). Dabei wird betont, daß alle Funktionen miteinander verflochten sind, in wechselseitigen Beziehungen stehen und in allen Entwicklungsstadien des sozialistischen Staates eine Einheit darstellen. Demzufolge sind die Funktionen des sozialistischen Staates auch nur durch das Wirken des gesamten Staatsmechanismus zu realisieren. Das gilt in vollem Umfang auch für den Schutz der sozialistischen Rechtsordnung, des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger, die zusammengenommen als eine spezifische Funktion des sozialistischen Staates bestimmt werden (S. 239).

Bedeutsam für das Verständnis des Wesens des sozialistischen Staates und des Inhalts der staatlichen Leitung, namentlich der Gesetzgebung und Rechtsverwirklichung, sind die Ausführungen über das *Verhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und der Persönlichkeit*. Es wird hervorgehoben, daß der antagonistische Gegensatz von Individuum und Gesellschaft, von Staat und Bürger mit dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaft gelöst wird. „Der sozialistische Staat ist politisch-staatliche Assoziation der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen. Er ist daher nicht mehr anonyme Macht über das Individuum, sondern bringt die sozialistischen Menschen persönlich zur Geltung“, indem diese selbst staatliche Macht ausüben“ (S. 250/251).

Aus seiner neuen gesellschaftlichen Stellung leitet sich auch die *Rechtsstellung des Bürgers im sozialistischen Staat* ab, die darauf hinzielt, die Teilnahme jedes einzelnen an der Verwirklichung der staatlichen Macht, an der staatlichen Leitung der Gesellschaft und damit die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten zu gewährleisten. Die Verfasser definieren die Rechtsstellung des Bürgers als „die Gesamtheit der Rechte und Pflichten, die der sozialistische Staat für jeden Bürger festlegt und gewährleistet.“ Sie ist konzentrierter und allgemeiner Ausdruck der Möglichkeit des Menschen, in der sozialistischen Gesellschaft seine schöpferischen Kräfte allseitig zu entfalten. Sie hat in der sozialistischen Staatsbürgerschaft ihre juristische Grundlage“ (S. 255). Daher ist die Rechtsstellung des Bürgers keine natürliche, sondern eine politisch-staatliche Eigenschaft des Bürgers.

Eine wichtige Rolle im Verhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und den Bürgern spielen die *Grundrechte und Grundpflichten*, weil sie die grundlegenden Wechselbeziehungen zwischen Individuum und Gemeinschaft, zwischen Bürger und Staat fixieren und die Grundlage für alle übrigen subjektiven Rechte und Pflichten bilden. Die Verfasser arbeiten das Wesen und die Zielsetzung der Grundrechte und Grundpflichten in der sozialistischen Gesellschaft heraus, die als staatliche Instrumente darauf hinwirken, die sozialistische Ein-

heit von Staat und Bürger bewußt herzustellen. Damit grenzen sich die Verfasser scharf von einer formaljuristischen Betrachtung der Grundrechte und Grundpflichten ab und kommen zu dem Ergebnis: „Die Grundrechte und Grundpflichten sind nicht mehr wie in der bürgerlichen Gesellschaft scheinbar individuelle Reservate des einzelnen, sie sind nicht mehr Angriffs- und Verteidigungsmittel in einer durch die Konkurrenz des Privateigentums gezeichneten Gesellschaft. Sie sind nicht mehr Mittel der Selbstbehauptung des einzelnen in einer ihm feindlichen Gesellschaft gegenüber einem ihn unterdrückenden Staat. Die sozialistischen Grundrechte und Grundpflichten sind auf den einzelnen bezogene Volkssouveränität“ (S. 260).

Zu den Wechselbeziehungen zwischen sozialistischem Staat und sozialistischem Recht

Für das tiefe Verständnis des Wesens und der gesellschaftlichen Funktion des sozialistischen Rechts ist es besonders bedeutsam, daß Entstehung und Entwicklung des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts als einheitlicher, dialektischer Prozeß betrachtet werden, der sich in allen Entwicklungsstadien des Aufbaus der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft vollzieht. „Mit der Eroberung ihrer staatlichen Macht schafft die Arbeiterklasse ihr sozialistisches Recht, das ihren Klasseninteressen Ausdruck verleiht und ihnen allgemeine Geltung und Verbindlichkeit garantiert. Der sozialistische Staat kann ohne das sozialistische Recht nicht als Hauptinstrument der Arbeiterklasse funktionieren“ (S. 334). Die Gebundenheit des sozialistischen Rechts an den sozialistischen Staat wird als eine Wesenseigenschaft des sozialistischen Rechts definiert (S. 349). Dementsprechend ist auch das sozialistische Recht in der Periode der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Recht der Diktatur des Proletariats.

Ebenso wie die Rolle der sozialistischen Staatsmacht beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung gesetzmäßig wächst, gewinnt auch das sozialistische Recht bei der bewußten, planmäßigen Organisation der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse ständig an Bedeutung. Dabei ist die führende Rolle der marxistisch-leninistischen Partei in der sozialistischen Gesellschaft auch die wichtigste Bedingung für Existenz und Funktion des sozialistischen Rechts. Die Verfasser weisen die objektive Bedingtheit und den Klassencharakter des sozialistischen Rechts nach, das von der Arbeiterklasse mittels ihrer staatlichen Macht geschaffen wird und auf die Verwirklichung ihrer grundlegenden Ziele gerichtet ist

In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, die Ausführungen der Verfasser zur *Sanktionierung von Normativakten aus der bürgerlichen Gesellschaftsordnung* nochmals zu überdenken. Im Lehrbuch wird kategorisch festgestellt, daß mit der Übernahme solcher Normativakte durch die sozialistische Staatsmacht neues, sozialistisches Recht entsteht. „Diese staatliche Sanktionierung alter Rechtsnormen bedeutet zugleich einen inhaltlichen Wandel dieser Rechtsnormen“ (S. 349). /4/ Folgt man dieser These, dann wäre das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 mit seiner Sanktionierung zu einem sozialistischen Zivilgesetzbuch geworden, und das von der Volkskammer am 19. Juni 1975 beschlossene Zivilgesetzbuch wäre das „zweite“ sozialistische Zivilgesetzbuch der DDR. Eine solche Auffassung ist jedoch theoretisch und praktisch nicht haltbar.

Die Sanktionierung der alten Rechtsnormen erfolgte mit der Errichtung der antifaschistisch-demokratischen Staatsmacht. Mit dem Übergang zum Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung wurde von der Partei der Arbeiterklasse zugleich die Aufgabe gestellt, die übernommenen alten Rechtsnormen zu überwinden, wobei klar war, daß sich dieser Prozeß über einen längeren Zeitraum erstrecken wird. Es war möglich und notwendig, auf bestimmten Gebieten des gesellschaft-

/4/ Die gleiche Auffassung wird im Zusammenhang mit den Darlegungen über die Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates vertreten (vgl. S. 180/181).